

Forstliche Förderung

Ausgewählte Fördermöglichkeiten



Eingangsnummer (durch Einreichstelle zu vergeben)		Eingangsvermerk (Einreich-/Bewilligende Stelle)	
Antragsnummer (durch Bewilligende Stelle zu vergeben)			
Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020			
Vorhaben			
Vorhabensart (VHA Code / Bezeichnung)			
VHA 8.5.1 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren			
Kurzbezeichnung des Vorhabens:			
Angaben zum Förderungswerber/zur Förderungswerberin			
Betriebs- bzw. Klientennummer:		Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
<input type="radio"/> natürliche Person			
Titel, Name, Vorname		Geburtsdatum	
<input type="radio"/> Ehegemeinschaft / eingetragene Partnerschaft			
Titel, Name, Vorname		Geburtsdatum	
Titel, Name, Vorname		Geburtsdatum	
<input type="radio"/> juristische Person / im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft / Gebietskörperschaft			
Name/Unternehmen			
Gesellschaftsform		ZVR/FB-Nr./GKZ	
<input type="radio"/> Personenvereinigung (beteiligte Personen sind auf dem Zusatzblatt anzugeben)			
Name			
Gesellschaftsform			
Vertretungsbefugte/r		Geburtsdatum	
Vertretungsbefugte/r		Geburtsdatum	
Zustelladresse: Straße, Hausnr.			
Zustelladresse: PLZ, Ort			
Betriebsadresse: Straße, Hausnr.			
Betriebsadresse: PLZ, Ort			
Mobil-,Telefonnr./Email-/Internetadresse			
Bankverbindung			
BIC			
IBAN			
Förderantrag Forst LE 14-20		Version 5/Feb. 2021	
Seite 1 von 3			

Förderung

FORSTLICHE FÖRDERUNG AUSGEWÄHLTE FÖRDERMÖGLICHKEITEN*

Der Förderantrag ist **unbedingt rechtzeitig vor dem Beginn** der Maßnahme zu stellen. Andernfalls kommt es zur Ablehnung der Förderung. Details zum Ablauf finden Sie im Kapitel III - Wichtige Hinweise zur Förderungsabwicklung.

I) ÜBERBLICK ÜBER AUSGEWÄHLTE FÖRDERMÖGLICHKEITEN AUS DEM WALDFONDS UND DEM LE-PROGRAMM

1. M1 - WALDFONDS

- Aufforstung, Mulchen
- Waldschutzmaßnahmen (Zäune)

2. M2 - WALDFONDS / 73-04 - LE 2023-27

- Aufforstung, Mulchen
- Dickungspflege/Läuterung/Stammzahlreduktion (bis 10 m); (Erst-)Durchforstung (10 – 20 m);
- Erstdurchforstung mit Tragseil (10 – 20 Meter Oberhöhe)
- Einleitung der Verjüngung mittels Seilkran
- Waldschutzmaßnahmen (Zäune)
- Waldökologie-Maßnahmen (Totholz etc.)

3. M5 - WALDFONDS / 73-04 - LE 2023-27

- Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen wie Hacken und Legen von Fangbäumen

4. 78-03 - LE 2023-27

- Erstellung von Waldwirtschaftsplänen

5. 73-03 - LE 2023-27

- Errichtung und Umbau von Forststraßen
- Instandsetzung im Zusammenhang mit Kalamitätsereignissen

*) Alle forstlichen Fördermöglichkeiten finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm



II) DETAILVORGABEN FÜR AUSGEWÄHLTE FÖRDERGEGENSTÄNDE

1. AUFFORSTUNG (M1/M2 / 73-04)

Die folgenden Mischwaldkriterien sind einzuhalten

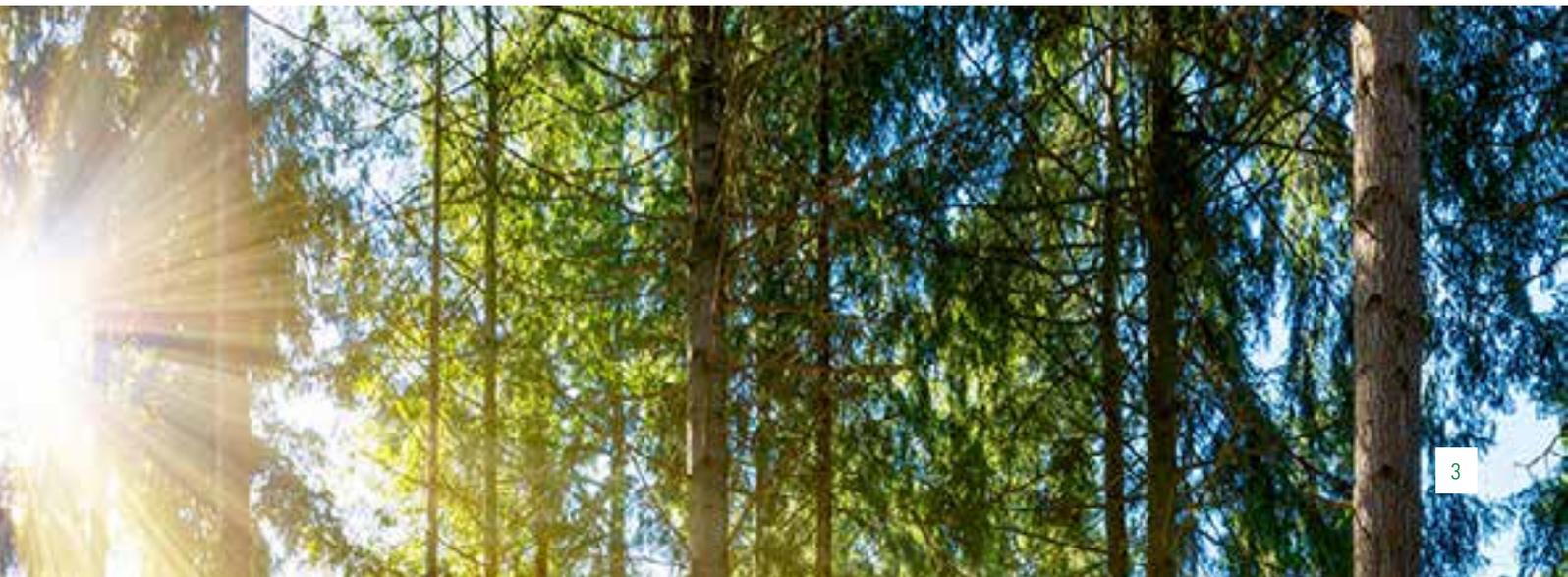
Höhenstufe bzw. Waldgesellschaft	Mischwaldkriterien
Über 1000 m Seehöhe	max. 70 % Fichte, mind. 10 % Rotbuche, mind. 10 % Weißtanne, < 25 % Gastbaumarten
750 bis 1000 m Seehöhe	max. 50 % Fichte, mind. 20 % Laubholz (mind. 10 % Rotbuche) und mind. 10 % Weißtanne, < 25 % Gastbaumarten
500 bis 750 m Seehöhe	max. 35 % Fichte, mind. 30 % Laubholz (mind. 10 % Rotbuche und/oder Stiel-/Traubeneiche), < 25 % Gastbaumarten
Bis 500 m Seehöhe	max. 25 % Fichte, mind. 40 % Laubholz (mind. 20 % Rotbuche und/oder Stiel-/Traubeneiche), < 25 % Gastbaumarten
Eichenzwangsstandorte (Seehöhe unter 600 m, schwere, schlecht durchlüftete, meist ebene Böden – ausgeprägte Pseudogleye)	mind. 30 % Stieleiche (Traubeneiche), mind. 60 % Laubholz, max. 25 % Fichte, < 25 % Gastbaumarten
Bergahorn-Eschenwald (Grabeneinhänge, wasserzügige Unterhänge, Bachbegleitgesellschaften)	mind. 50 % Bergahorn (Esche), max. 25 % Fichte, < 25 % Gastbaumarten
Schwarzerlen-Eschenwald (sehr nass, ohne Trockenphasen)	mind. 50 % Schwarzerle, max. 25 % Fichte, < 25 % Gastbaumarten
Auwald (harte Au)	mind. 50 % Edellaubholz oder Stieleiche, kein Nadelholz, < 25 % Gastbaumarten

Aus Naturverjüngung vorhandene flächige Laubholz- oder Tannenverjüngung kann man zur Erreichung der Mischwaldkriterien einrechnen. Wird Fichtennaturverjüngung ausschließlich mit Laubholz oder Tanne ergänzt, gelten die Mischwaldkriterien als erreicht. Auch bei den ergänzten (gesetzten) Pflanzen weniger als 25 % Gastbaumarten.

Gastbaumarten

(weniger als 25 % der Stammzahl bei Aufforstungen bzw. der verbleibenden Bäume bei Stammzahlreduktion und Erstdurchforstung)

z.B. Baumhasel, Douglasie, Edeltanne, Hybridlärche, Hybridpappel, Lindenblättrige Birke, Riesentanne, Thuje, Rot-
eiche, Schwarznuss



Richtwerte (max. anrechenbare) Pflanzenzahlen/ha

• Nadel-Laubbaum-Mischaufforstungen:	2.600 Stk./ha
• Laubbaumaufforstungen:	3.300 Stk./ha
• Eichendominierte Aufforstungen (mind. 70 % Eiche):	3.700 Stk./ha

Weitere Voraussetzungen

- Herkünfte nach Höhenlage und Wuchsgebiet muss den Empfehlungen des Bundesamtes für Wald (BFW) entsprechen
- Nordmannstanne und Robinie werden nicht gefördert
- Keine Buntmischungen
- Zusätzliche Pflanzung von nicht geförderten ausländischen Baumarten ist nicht zulässig

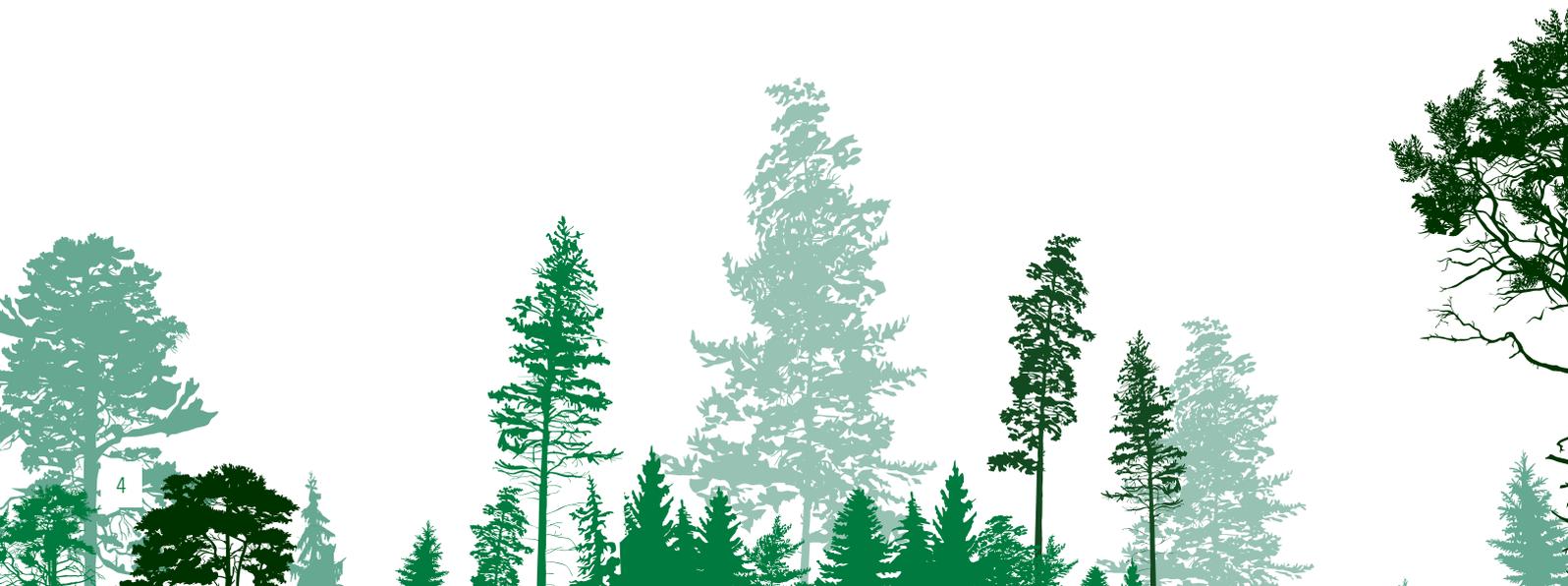
Baumart	Standardkosten
Fichte	1,7 €
Sonstiges Nadelholz	2,5 €
Weißtanne	3,1 €
Zirbe	3,8 €
Laubholz	3,5 €
Sträucher	5,5 €
Seltene Baumarten (Eibe, Schwarzpappel, Elsbeere, Ulme); max. 100 Stk./ha	6,8 €

Förderungshöhe

Die Förderungsintensität beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.

Vorbereitende Maßnahmen	Standardkosten
Mulchen	1.400 €/ha

nur bei eichenreichen Aufforstungen (mindestens 70 Prozent Stiel- oder Traubeneiche) gefördert





2. WALDSCHUTZZÄUNE (M1, M2)

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
Flächenschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rehwild bis 30 % Neigung der Fläche 6 €/lfm ▪ Rehwild über 30 % Neigung der Fläche 8 €/lfm ▪ Rotwild 15 €/lfm 	<ul style="list-style-type: none"> » Zäunung einer aufgeforsteten Fläche mit Naturverjüngungskern oder wo innerhalb der forstgesetzlichen Fristen eine Naturverjüngung zu erwarten ist » max. Flächengröße: 0,5 Hektar oder bei mehr als 60 % Tanne und/oder Eiche max. 1 Hektar » zwischen den Zäunen eines Betriebes, die im Waldfonds gefördert werden, muss ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden » zu allen anderen Zäunen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten » Erhaltungspflicht: 10 Jahre » Anmerkung: stammzahlreiche Aufforstungen sind nicht förderbar, da in diesem Fall die Naturverjüngung nicht berücksichtigt wird.
Einzelschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelschutz bei seltenen Baumarten - max. 100 Stk./ha ▪ 5,40 €/Stk. 	<ul style="list-style-type: none"> » Einzelschutz ist nur in Kombination mit seltenen Baumarten möglich (je nach Seehöhe Eibe, Schwarzpappel, Elsbeere und Ulmen) » beim Einzelschutz von Nadelbäumen werden nur Schutzkörbe mit Mindestdurchmesser 30 cm, verankert mit Holzpflocken gefördert » beim Einzelschutz von Laubbäumen werden Schutzkörbe, Gitterschläuche oder Monoschutzsäulen gefördert
Förderungshöhe <p>Die Förderungsintensität beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.</p>	

3. KONTROLLZÄUNE (73-04)

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
Kontrollzäune <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 x 6 m 500 €/Stk. ▪ 10 x 10 m 700 €/Stk. 	<ul style="list-style-type: none"> » Bestätigung der Notwendigkeit durch Landes(Bezirks-)forstdienst oder LK-Forstberatung » Darstellung des Naturverjüngungspotenzials » Erhaltungspflicht: 10 Jahre » Mindesthöhe: 2 m (in Rehwildgebieten 1,60 m)
Förderungshöhe <p>Die Förderungsintensität beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.</p>	



4. PFLEGEMASSNAHMEN (M2 / 73-04)

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
Standraumregulierung / Jungbestandspflege/ Dickungspflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 10 m Oberhöhe ▪ 1650 €/ha 	<ul style="list-style-type: none"> » Mindestabstand zwischen den verbleibenden Bäumen 2,5 m (= 1.600 Stk/ha) » Laubholzbestände: Entfernung von Protzen bzw. Mischwuchsregelung » Eingriffe: mind. 500 pro ha » Grünmasse muss vor Ort verbleiben » Nach Durchführung weniger als 25 % ausländische Baumarten verbleibend
Erstdurchforstung <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 – 20 m Oberhöhe ▪ 1650 €/ha 	<ul style="list-style-type: none"> » Grünmasse muss vor Ort verbleiben » Nach Durchführung weniger als 25 % ausländische Baumarten verbleibend » Mischbaumarten fördern » Zukunftsbäume stark freistellen » Anmerkung: Harvesternutzung nur bei negativem Deckungsbeitrag förderbar (Angebote und Abrechnungen notwendig – Abstimmung mit dem Förderberater)
Erstdurchforstung mittels Seilkran <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3250 €/ha 	<ul style="list-style-type: none"> » Nach Durchführung weniger als 25 % ausländische Baumarten verbleibend » Sortimentsmethode oder Abzopfung und Grobentastung (Grünmasse muss am Schlagort bleiben) » Mischbaumarten müssen gefördert werden
Einleitung der Naturverjüngung mittels Seilkran <ul style="list-style-type: none"> ▪ 19,80 €/fm 	<ul style="list-style-type: none"> » max. Kahlflächengröße 0,1 ha (maximal 0,3 ha mit Zustimmung des Landesforstdienstes) » Sortimentsmethode oder Abzopfung und Grobentastung » Der Wildzustand muss das Aufkommen von Mischbaumarten zulassen.
Förderungshöhe	
Die Förderungsintensität beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.	



5. WALDÖKOLOGIE UND BIODIVERSITÄT (73-04)

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eichen- und Buchenaufforstungen ▪ Laubholzpflanzen: 3,50 € pro Pflanze; Tanne: 3,10 € pro Pflanze 	<ul style="list-style-type: none"> » Muss der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen » Kein Nadelholz außer 10 % Tanne » keine fremdländischen Baumarten » Eichen- bzw. Buchenanteil > 70 %
Einbringung seltener Baumarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6,80 € pro Pflanze, ▪ mit Einzelschutz 12,20 € pro Pflanze 	<ul style="list-style-type: none"> » Eibe, Schwarzpappel, Elsbeere, Speierling, Ulmenarten » Die Förderung kann nur dort erfolgen, wo diese Baumart von Natur aus vorkommen würde. » max. 100 Stk/ha
Ameisenschutzgitter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 € pro Haufen 	<ul style="list-style-type: none"> » max. 400 Stk. je Eigentümer
Totholz, Bruthöhlenbäume, Veteranen und Horstbäume (gemeinsame Vorgaben)	<ul style="list-style-type: none"> » max. 5 Bäume je ha und Kategorie » max. 400 Stück je Kategorie und Waldbesitzer » dauerhafte Markierung erforderlich » Behaltezeitraum: 10 Jahre
Totholz <ul style="list-style-type: none"> ▪ 35 €/fm ▪ Volumsberechnung (BHD²/1000) 	<ul style="list-style-type: none"> » mind. 40 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) » stehendes Totholz » mind. 8 m Länge » umfallende Bäume dürfen nicht aufgearbeitet werden
Veteranen- und Horstbäume, seltene Baumarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Standardkostenberechnung: BHD x 1,2 + 30 € 	<ul style="list-style-type: none"> » Erhaltung ökologisch wertvoller Einzelbäume bzw. Bäume mit abnormer Größe und besonderer Gestalt: BHD > 60 cm » Elsbeere, Eibe > 10 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) » Ulme, Schwarzpappel > 40 cm BHD
Nistkästen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Montage, jährliche Reinigung, Reparatur: 30 €/Stk ▪ wie oben, Nistkasten wird zur Verfügung gestellt: 18 €/Stk 	<ul style="list-style-type: none"> » Verpflichtungszeitraum 5 Jahre » max. 3 Stück pro Hektar
Pferderückung <ul style="list-style-type: none"> ▪ 17 €/fm 	<ul style="list-style-type: none"> » Mindestrückemenge: 59 fm » bei Eigenleistung sind Zeitaufzeichnungen zu führen
Förderungshöhe	
Die Förderungsintensität beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.	

6. FORSTSCHUTZ (M5 / 73-04)

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fangbaum Durchmesser < 25 cm: 10,00 €/Stk. ▪ Fangbaum Durchmesser ≥ 25 cm: 30,00 €/Stk. 	<ul style="list-style-type: none"> » Fangbäume müssen bis 10. April - in höheren Lagen bis 1. Mai vorgelegt werden » Es ist ein Fangbaumprotokoll zu führen » Abwicklung über BH-Förster
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhacken von Fichtenrestholz ▪ 15 €/Atr-Tonne (AMM) 	<ul style="list-style-type: none"> » Es muss sich um befallenes oder befallsfähiges frisches Fichten-Restholz handeln » Umrechnung: 6,5 Schüttraummeter (Srm) entspricht 1 Atr-Tonne (AMM) » Mindestmenge: 434 Srm (ca. 170 - 180 fm) » Mengennachweis: bezahlte Rechnung » Fotos vom zu hackenden Material/Restholzhaufen erforderlich
Förderungshöhe	
Die Förderungsintensität beträgt 80 % der Standardkosten.	

7. WALDWIRTSCHAFTPLAN (78-03)

Förderungshöhe	Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> 40 % der tatsächlichen Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Planung muss durch befugte Fachkraft (Förster, Forstassistenten, Forstwirte) erfolgen Ersatz eines bestehenden Plans nur wenn dieser älter als zehn Jahre ist oder der bestehende Plan nicht gefördert worden ist Abweichung bei fachlicher Begründung (z.B. Windwurf) möglich Die Förderuntergrenze beträgt 500 €.

8. FORSTSTRASSEN (73-03)

Förderungshöhe	Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> 35 % der tatsächlichen Kosten 50 % der tatsächlichen Kosten, wenn 70 % der Vorteilsfläche hohe Schutzwirkung (S3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) hat 	<ul style="list-style-type: none"> Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß Forstgesetz 1975 Vorlage eines dem Stand der Technik entsprechenden Projekts Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.

III) WICHTIGE HINWEISE ZUR FÖRDERUNGSABWICKLUNG

1. ANTRAGSTELLUNG VOR UMSETZUNG

- Der Förderantrag ist rechtzeitig vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen
- Als Beginn gilt z.B. auch schon die Bestellung von Forstpflanzen
- Ein vom Forstberater oder Bezirksförster unterschriebenes Beratungsformular ist vor der Antragstellung einzuholen. Dieses enthält wichtige Informationen wie z.B. die aufzuforstenden Baumarten und die Stückzahl.

2. ERFORDERLICHE DATEN UND UNTERLAGEN

Für den Beratungstermin sollen je nach Fördervorhaben folgende Daten bzw. Unterlagen vorbereitet sein, die bei der Antragstellung benötigt werden:

- Betriebsnummer des Bewirtschafters
- Grundstücksnummer
- Katastralgemeinde
- Flächengröße

- Lageplan der Förderfläche
- Div. Fotos (z.B. bei Forstschutzförderung Verhacken von Schlagabraum)

3. EINREICHEN DES FÖRDERANTRAGES

LE-Anträge (Programm der Ländlichen Entwicklung):

- Anträge sind online über die digitale Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria einzureichen. Für die Antragstellung ist eine ID-Austria erforderlich.

Waldfonds-Anträge werden hier online eingereicht

Maßnahme M1: [Link zum Online-Antrag M1](#)

Maßnahme M2: [Link zum Online-Antrag M2](#)

Video Zahlungsantrag: [Video Waldfonds: Ausfüllhilfe Zahlungsantrag | Landwirtschaftskammer Oberösterreich \(lko.at\)](#)

4. BEGINN UND UMSETZUNG DER MASSNAHME

- Nach der Einreichung des Antrages erhalten sie vom Amt der Oö. Landesregierung eine automa-

tische Bestätigung der Entgegennahme per Mail.

- Die Bestätigung der Entgegennahme stellt zwar noch keine Genehmigung dar, es kann aber ab diesem Zeitpunkt auf eigenes betriebliches Risiko mit der Maßnahme begonnen werden.
- Dickungspflege und Durchforstung werden oft in Eigenleistung umgesetzt. In diesem Fall muss eine einfache Zeitaufzeichnung geführt werden. Diese ersetzt bei der Förderungsabrechnung eine Rechnung.

5. MELDEPFLICHTEN DES FÖRDERWERBERS

- Änderungen von Flächen, Baumartenanteilen oder Stückzahlen gegenüber dem ausgestellten Beratungsformular vorab mit dem Förderberater abstimmen. Gravierende Änderungen und Kosten-erhöhung müssen der bewilligenden Stelle unbedingt vor Durchführung gemeldet werden.
- Liegen die Kosten unter 65 % der genehmigten, ist auf jeden Fall ein Änderungsantrag vor der Abrechnung zu stellen.
- Änderungsmeldungen erfolgen in der DFP online, bei Waldfonds-Anträgen per E-Mail an die Bezirksforstinspektion (Kontaktliste auf Seite 10) – Antragsnummer angeben – und die Genehmigung abwarten.

6. ABRECHNUNG VON WALDFONDS UND LE-FÖRDERUNGEN

- Eine Endabrechnung von Waldfonds oder LE-Förderungen ist erst nach der Genehmigung und vollständiger Umsetzung der Maßnahmen möglich.

- Beilagen wie Bewilligungsschreiben, Rechnungen, Zahlungsnachweise, Zeitaufzeichnung oder Fotodokumentation von Eigenleistungen, Gutschriften, etc. unbedingt aufbewahren. Diese müssen bei der Abrechnung beigelegt werden. Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf kann der Förderberater kontaktiert werden
- Vorgangsweise
- Bei LE-Förderungen ist der Zahlungsantrag über die Digitale Förderplattform (DFP) zu stellen.
- Die Abrechnung des Waldfonds erfolgt über die, mit der Genehmigung übermittelten Abrechnungsdatei (Excel). In der Datei wird die tatsächliche Maßnahmenumsetzung eingetragen. Anschließend wird sie per Mail mit den geforderten Beilagen an die Einreichstelle übermittelt.
- » Die Kontaktdaten der Einreichstellen in den Bezirken sind auf den folgenden Seiten zu finden.

7. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Die Förderuntergrenze beträgt 1.000 € an anrechenbaren Kosten
- Betriebe ab 100 ha Waldfläche haben einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument vorzulegen
- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren (d.h. es sind nicht mehr als 25 % fremdländische Baumarten zulässig)
- Bei Aufforstungen sind die Mischwaldkriterien einzuhalten



Zugang DFP

<https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen>



Förderübersicht OÖ

Alle forstlichen Fördermöglichkeiten finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm



KONTAKT FORSTBERATUNG DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER OÖ

[Ihr LK-Beratungsteam für Forstwirtschaft der LK Oberösterreich |
Landwirtschaftskammer Oberösterreich](#)



KONTAKTLISTE BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN

BEWILLIGENDE STELLE UND EINREICHSTELLE:

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
lfw.post@ooe.gv.at
(+43 732) 77 20-115 01

Bezirkshauptmannschaft Braunau
Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn
bh-br.post@ooe.gv.at
(+43 77 22) 803-0

Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding
Manglburg 14
4710 Grieskirchen
bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
(+43 7248) 603-0



Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Promenade 5
4240 Freistadt
bh-fr.post@ooe.gv.at
(+43 7942) 702-0

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden
bh-gm.post@ooe.gv.at
(+43 7612) 792-0

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
Garnisonstraße 3
4560 Kirchdorf an der Krems
bh-ki.post@ooe.gv.at
(+43 7582) 685-0

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 16
4020 Linz
bh-ll.post@ooe.gv.at
(+43 732) 694 14-0

Bezirkshauptmannschaft Perg
Dirnbergerstraße 11
4320 Perg
bh-pe.post@ooe.gv.at
(+43 7262) 551-0

Bezirkshauptmannschaft Ried
Parkgasse 1
4910 Ried im Innkreis
bh-ri.post@ooe.gv.at
(+43 7752) 912-0

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
Am Teich 1
4150 Rohrbach-Berg
bh-ro.post@ooe.gv.at
(+43 7289) 88 51-0

Bezirkshauptmannschaft Schärding
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 Schärding
bh-sd.post@ooe.gv.at
(+43 7712) 31 05-0

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Spitalskystraße 10a
4400 Steyr
bh-se.post@ooe.gv.at
(+43 7252) 523 61-0

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz
bh-uu.post@ooe.gv.at
(+43 732) 73 13 01-0

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Sportplatzstraße 1 - 3
4840 Vöcklabruck
bh-vb.post@ooe.gv.at
(+43 7672) 702-0

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
Herrengasse 8
4602 Wels
bh-wl.post@ooe.gv.at
(+43 7242) 618-0



Gedruckt auf PEFC zertifiziertem Papier.
PEFC liefert den Nachweis, dass das dafür verwendete Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND MEDIENINHABER

Landwirtschaftskammer Oberösterreich | Auf der Gugl 3, 4021 Linz
Abteilung Forst und Bioenergie

SATZ UND GESTALTUNG

Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Druck und Grafik, Michael Schwabegger

DRUCK

GLOBAL-print – DVP Druck-Verlags-Produktions GmbH, Zamenhofstrasse 43-45, 4020 Linz

BILDNACHWEIS

stock.adobe.com/lckeT (Seite 1)
stock.adobe.com/GünterAlbers (Seite 2-3)
[stock.adobe.com/Frank Lambert](https://stock.adobe.com/FrankLambert) (Seite 9)
[stock.adobe.com/Alexander Potapov](https://stock.adobe.com/AlexanderPotapov) (Seite 10, 11)
AMA (Formular Seite1), LK OÖ

BESTELLUNGEN

T +43 50 6902-1000 | F: +43 50 6902-1800
www.ooe.lko.at | forst@lk-ooe.at

© 07/2025 | Landwirtschaftskammer Oberösterreich | Alle Rechte vorbehalten